Aufbruch!

Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, ZV

Federführung: ZV

Termin f. Stellungnahme: 10.04.2015

erledigt am: 31.03.2915 Holl.

Anfrage

Datum: 31.03.2015
Drucksachen-Nr.: 15/0099

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2015	öffentlich /

Betreff
Anwendung des Mindestlohngesetzes

Der Städte- und Gemeindebund macht in einer Veröffentlichung darauf aufmerksam, dass das Mindestlohngesetz so aufgefasst werden kann, dass es eine Wirksamkeit in Hinsicht auf kommunale Ausschreibungen und Vergaben von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge entfaltet.

1. Wie finden die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), speziell § 19, Anwendung in der Ausschreibungs- und Vergabepraxis der Stadt Sankt Augustin?

2. Spezifisch:
a) Wird Bewerbern eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abverlangt und werden für Verstöße klar definierte Sanktionen angegeben?

b) Werden Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb um Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen, wenn sie wegen Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens EURO 2.500,- belegt worden sind?

gez. Wolfgang Köhler gez. Carmen Schmidt